



## Antwortformular: Härtefallverordnung 2022

### Stellungnahme von

Kanton / Organisation : Schweizerischer Gewerbeverband sgV  
Kontaktperson : Henrique Schneider  
Telefon : 031 380 1438  
E-Mail : h.schneider@sgv-usam.ch

#### Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Tabellenzeile verwenden.
3. Bitte senden Sie Ihre elektronische Stellungnahme **als Word-Dokument** bis am **17. Januar 2022** an folgende E-Mail Adressen: [Marianne.Widmer@efv.admin.ch](mailto:Marianne.Widmer@efv.admin.ch); [Lukas.Hohl@efv.admin.ch](mailto:Lukas.Hohl@efv.admin.ch)

**Herzlichen Dank für Ihre Stellungnahme!**

## Allgemeine Bemerkungen

Im Grundsatz unterstützt der sgv die Covid-Härtefallverordnung 2022. In ihrer derzeitigen Form genügt sie aber nicht, echte unternehmerische Härtefälle aufzufangen. Dies aus drei Gründen:

- Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass der Umsatzeinbruch, der als Folge auf die vom Bundesrat ergriffenen Massnahmen eintrat, der wichtigste Auslöser für unternehmerische Krisen ist. Dieser Umsatzschwund wirkt sich primär auf die Liquidität und Solidität der Firmen aus. Diese können ihre bereits eingegangenen Kosten nicht mehr reduzieren. In der Regel ist das Gros der Kosten in der kurzen Frist fix; lediglich Lohnkosten können mittels KAE abgedeckt werden. Das erkennt die Verordnung nicht an.
- Die intrusiven Massnahmen des Bundesrates traten schon per 13. September 2021 in Kraft (Ausweitung Zertifikatspflicht) und wurden ab dem 20. Dezember nochmals wesentlich verschärft. Den dadurch verursachten Umsatzeinbruch in diesen Zeiträumen ist ebenfalls Rechnung zu tragen. Die erläuternden Materialien gehen aber von Härtefällen ab dem 1. Januar 2022 aus.
- Immer noch gibt es immense Disparitäten zwischen den kantonalen Kriterien für die Gewährung einer Härtefallhilfe. Diese Disparitäten wirken sich als bürokratische Hürde für Unternehmen in Not aus. Da eine Harmonisierung unwahrscheinlich ist, schlägt der sgv ein zusätzlichen Kanal vor. Der Bund soll besonders betroffenen Unternehmen direkte eine Hilfe gewähren können. Besonders betroffene Unternehmen sind solche, die in der in Frage kommenden Periode 30% oder mehr ihres Umsatzes einbüssten.

## 1. Abschnitt: Grundsatz

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Art. 1	<p>Neuer Absatz 3:</p> <p>«Die Hilfen nach dieser Verordnung können für Härtefälle, die ab dem 13. September 2021 entstanden sind, gewährt werden.»</p> <p>Begründung:</p> <p>Die intrusiven Massnahmen, die zu Umsatzeinbussen führen, wurden bereits 2021 ergriffen und haben sich dann schon auf die Firmen ausgewirkt.</p>
NEU Art 1bis	<p>Neuer Artikel 1bis</p> <p>Absatz 1: Der Bund kann auch Beiträge an besonders von den Massnahmen zur Pandemiebekämpfung betroffenen Unternehmen direkt gewähren.</p>

	<p>Absatz 2: Eine besondere Betroffenheit liegt vor, wenn ein Unternehmen mehr als 30% seiner Umsätze im Vergleich zur Vorjahresperiode verloren hat.</p> <p>Absatz 3: Die Gesuche für diese Beiträge stellen sie Unternehmen direkt bei der Eidgenössischen Finanzverwaltung. Die Gesuchstellung und -behandlung richtet sich nach den Abschnitten 2 und 3 der vorliegenden Verordnung.</p> <p>Absatz 4: Eine Kumulierung von Beiträgen von Bund und Kantonen ist ausgeschlossen.»</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Unterschiede in der Beitragsgewährung zwischen den Kantonen sind enorm. Für echte Härtefälle ist es gar nicht möglich, sich auf die kantonale Prozesse einzulassen. Entsprechend braucht es eine einheitliche Lösung für Firmen, die besonders betroffen sind und sich deshalb in einer existentiellen Notlage befinden. Dieser Vorschlag engt den Kreis der potenziellen Gesuchsteller ein, indem er eine besondere Betroffenheit einführt. Gleichzeitig macht er es für diese Firmen einfacher, einen Beitrag zu erhalten. Er schliesst klar einen Mehrfachbezug aus.</p>
--	---

## 2. Abschnitt: Anforderungen an die Unternehmen

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Anforderungen gemäss Härtefallverordnung 20/21 (Art. 2 Abs.1)	<p>Änderung Absatz 1 Buchstabe a:</p> <p>«...erfüllt, wobei Unternehmen mit einem Umsatzeinbruch von mehr als 20% gegenüber der Vorjahresperiode als Härtefälle qualifizieren.»</p> <p>Begründung:</p> <p>Für viele Unternehmen kommen Zertifikatspflicht und 2G einem Teillockdown gleich. Kein Unternehmen hat Reserven für drei Lockdowns in zwei Jahren. Die Umsätze sind schon letztes Jahr zurückgegangen. Die Anwendung der 40%-Grenze ist deshalb unangebracht. Die hier vorgeschlagene 20%-Grenze berücksichtigt die bereits aufgebrauchten Reserven, die ohnehin tiefere Vergleichsumsatzbasis und die Auswirkungen der Massnahmen auf die Geschäftsmodelle.</p>
Aktualitätsbezug: Bezug Kurzarbeit / Corona-Erwerbsausfall oder anderer, vom Kanton zu definierender	<p>Streichen</p> <p>Begründung:</p> <p>Der sgV lehnt die neu vorgesehene Anforderung für Unternehmen ab, in der Härtefallperiode Kurzarbeitsentschädigung oder Covid-19-Erwerbssersatz bezogen haben zu müssen. Die Bedingung verkennt die betriebswirtschaftliche Situation, in der sich</p>

<p>Beleg, dass Fortführung Unternehmenstätigkeit gefährdet (Art. 2 Abs. 2)</p>	<p>die KMU Betriebe seit der Einführung von intrusiven Massnahmen im September 2021 befinden. Der Bezug von Kurzarbeitsentschädigung und Covid-19-Erwerbsersatz eignet sich folglich nicht als Massstab dafür, wie stark Unternehmen von den Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie betroffen sind.</p> <p>Eventualiter: Neuer Absatz 5</p> <p>«Absatz 2 und 3 finden keine Anwendung bei Unternehmen, die infolge einer behördlichen Anordnung während der Pandemie den Zugang zum Betrieb auf Personen mit einem Covid-19-Zertifikat einschränken mussten.»</p> <p>Begründung:</p> <p>Damit wird sichergestellt, dass direkt betroffene Betriebe nicht mit bürokratischen Hürden konfrontiert werden, die erst noch von den Kantonen verschärft werden können.</p>
<p>Anforderung Ergreifen von Selbsthilfemassnahmen (Art. 2 Abs. 3)</p>	<p>Änderung Absatz 3:</p> <p>«...ergriffen zu haben. Diese Bestätigung erfolgt mittels einer formfreien Selbstdeklaration.»</p> <p>Begründung:</p> <p>Für den sgV ist zwingend, dass eine Selbstdeklaration mit punktueller Kontrolle im Nachgang genügt. Es ist den Kantonen klar zu machen, dass keine weiteren diesbezüglichen Belege als die Selbstdeklaration zur Gewährung der Härtefallhilfe notwendig sind.</p>
<p>Anforderung Schaustellende (Art. 2 Abs. 4)</p>	<p>Einverstanden</p>
<p>Einschränkung der Verwendung (Dividendenverbot etc.) (Art. 3)</p>	<p>Einverstanden</p>

**3. Abschnitt: Anforderungen an die Ausgestaltung der Härtefallmassnahmen**

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
<p>Hilfen ausschliesslich als nicht rückzahlbare Beiträge (Art. 4)</p>	<p>Einverstanden</p>

<p>Monatliche Beiträge an ungedeckte Kosten bis zu den Obergrenzen gemäss Art. 5 Abs. 1</p>	<p>Änderung Artikel 5 Absatz 1:</p> <p>«Der nicht rückzahlbare Beitrag deckt höchstens die ungedeckten Kosten der Monate September 2021 bis Juni 2022. Dabei werden alle Kosten des Unternehmens berücksichtigt. Die Regelungen in Artikel 2 Absatz 2 dieser Verordnung bleiben vorbehalten. Der nicht rückzahlbare monatliche Beitrag beträgt höchstens 500'000 Franken oder 2% der ungedeckten Kosten.»</p> <p>Begründung:</p> <p>Dieser Vorschlag modifiziert den Absatz 1 in drei Punkten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erstens wird der richtige Zeitraum entsprechend der Betroffenheit der Unternehmen festgelegt.</li> <li>- Zweitens werden die Kosten so definiert, dass sie nicht weiter eingeschränkt werden können. Unternehmen müssen Abschreibungen und Wertberichtigungen vornehmen können – das ist Teil der guten Betriebsführung und zum Teil auch eine Vorgabe von Steuerverwaltungen. Darüber hinaus wäre es falsch, den Kantonen noch weitere Einschränkungsmöglichkeiten zu geben und beispielsweise in die Diskussion der Abgrenzung von fixen und variablen Kosten zurückzufallen. Die Massnahmen des Bundesrates wirken sich unmittelbar auf die Umsätze aus; und in der unmittelbaren kurzen Frist sind alle Kosten fix. Da der gesamte Umsatz wegen den Massnahmen des Bundesrates eingebrochen ist, muss die gesamte Kostenstruktur der Unternehmen berücksichtigt werden. Damit ist die in Art. 5 Abs. 2 gemachte Einschränkung der Kosten zu streichen. Zudem werden Unternehmen ja verpflichtet, ihre Liquiditätsbasis zu schonen.</li> <li>- Drittens passt der Vorschlag die Höchstgrenzen so an, dass sie den realen Bedürfnissen der Unternehmen gerecht werden.</li> </ul>
<p>Dauer der Hilfen bis Juni 2022. Ist hier eine kürzere Frist angezeigt? (Art. 5 Abs. 1)</p>	<p>Siehe Formulierungsvorschlag Art. 5 Abs. 1. Auf jeden Fall ist der Zeitraum September 2021 – Juni 2022 zu berücksichtigen.</p>
<p>Berücksichtigt wird nur liquiditätswirksamer Aufwand (Art. 5 Abs. 2)</p>	<p>Siehe Formulierungsvorschlag Art. 5 Abs. 1. Art. 5 Abs. 2 ist entsprechend zu streichen.</p>
<p>Möglichkeit zur Reduktion der Beiträge bei Nichtergreifen von Selbsthilfemassnahmen (Art. 5 Abs. 3)</p>	<p>Streichen</p> <p>Begründung:</p> <p>Es ist nicht nachvollziehbar, wie ein Kanton im Nachhinein eine Hilfe reduzieren kann. Selbst, wenn es ein Interesse daran gäbe, dann müsste die Kompetenz beim Bund vorliegen. Schliesslich sind die intrusiven Massnahmen vom Bund beschlossen worden.</p>

Durchschnittlicher Jahresumsatz (Art. 5 Abs. 4)	Siehe Vorschlag zu Art. 5 Abs.1: Eine Berücksichtigung der Umsatzeinbusse gemäss dem Vorjahresumsatz in der gleichen Periode ist aber einfacher.
Art. 5 Abs. 5	Einverstanden
Gewinnbeteiligung bei grossen Unternehmen (Art. 6)	Einverstanden
Art. 7	Einverstanden
Art. 8	Einverstanden
Frist für Gesuche: 30. September 2022 (Art. 9)	Einverstanden
Art. 10	Einverstanden

#### 4. Abschnitt: Verfahren und Zuständigkeiten

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Art. 11	Einverstanden
Art. 12	Einverstanden

#### 5. Abschnitt: Beiträge des Bundes und Berichterstattung der Kantone

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Art. 13	Einverstanden
Vertragsabschluss bis 31. Mai 2022 (Art. 14 Abs. 1)	Einverstanden

Art. 14 Abs. 2	Einverstanden
Rechnungsfrist und Zahlungszeitpunkt (Art. 15 insb. Abs. 2 und 3)	Einverstanden
Berichterstattung bis Mitte 2022 monatlich, danach und bis Ende 2022 quartalsweise, danach halbjährlich (Art. 16 insb. Abs. 3)	Einverstanden
Art. 17	Einverstanden

## 6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Thema	Bemerkung/Anregung
Art. 18	Einverstanden
Art. 19	Einverstanden

## Zusatz (für Kantone): Finanzieller Bedarf

Thema	Bemerkung/Anregung
Wie hoch schätzen Sie den finanziellen Bedarf (Gesamtbetrag Bund und Kanton) für das Härtefallprogramm 2022 in Ihrem Kanton? (Annahme: Kein Lockdown)	